

Praktisches Jahr - Merkblatt

gemäß §§ 1, 3, 4 und 12 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist - ÄApprO

Die ärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Medizin von 5.500 Stunden und sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, wobei das letzte Jahr des Studiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr – PJ -) von 48 Wochen einschließt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ÄApprO).

Allgemeines

Die praktische Ausbildung findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt und beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die genauen Zeiten werden von der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) festgelegt.

Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin und in einem der Fachgebiete, die von der MHB als Wahlfach angeboten werden.

Während der Ausbildung, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie ihrem Ausbildungsstand entsprechend unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Die Ausbildung erfolgt in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen.

Mit der Zulassung zum PJ durch die MHB werden die einzelnen Ausbildungsabschnitte verbindlich festgelegt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die MHB.

Der Nachweis über die Ableistung des PJ wird durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄApprO erbracht.

Teilzeit –PJ (§ 3 Abs. 1 ÄApprO)

Die praktische Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Einzelheiten zur Durchführung der Teilzeitausbildung sind mit dem zuständigen PJ- Büro der MHB abzustimmen.

Es sollte berücksichtigt werden, dass sich bei Ableistung des PJ in Teilzeit der Prüfungstermin für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 3) unter Umständen verschieben kann.

Splitten von Tertialen

Grundsätzlich sollte ein Ausbildungsabschnitt (Tertial) nicht aufgeteilt werden, sondern ist zusammenhängend in 16 Wochen abzuleisten. Ein Tertial kann in Absprache mit der MHB einmal örtlich und zeitlich in 2 Abschnitte zu je 8 Wochen gesplittet werden.

Fehlzeiten und Unterbrechungen (§ 3 Abs. 3 ÄApprO)

Auf die Ausbildungszeit werden Fehlzeiten wegen Urlaub, Krankheiten, Erziehungszeiten oder sonstige Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnittes.

Bei einer darüberhinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des PJ anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Bei einem gesplitteten Tertial sind **keine Fehlzeiten** möglich, d.h. es muss komplett mit 2 × 8 Wochen (Arbeitswoche im PJ ist Mo-Fr) abgeleistet werden. Sollten dennoch in einem gesplitteten Tertial Fehlzeiten anfallen, müssen diese nachgearbeitet werden.

Fehlzeitenregelung bei Teilzeitausbildung:

Die Anzahl der anererkennungsfähigen Fehltage wird mittels Bruchrechnung auf die tägliche Ausbildungszeit umgerechnet.

Zum Beispiel: Bei Teilzeit in 50 Prozent gilt ein versäumter Ausbildungstag mit planmäßig 4 Zeitstunden als 0,5 Fehltage, mit planmäßig 6 Zeitstunden als 0,75 Fehltage und mit planmäßig 8 Zeitstunden als 1,0 Fehltage.

PJ im Ausland / Anrechnung

Das Praktische Jahr kann gemäß § 12 i.V.m. §§ 3 und 4 ÄApprO ganz oder in Teilen auch im Ausland absolviert und auf das Medizinstudium angerechnet werden, wobei das Landesprüfungsamt die Empfehlung ausspricht, zumindest ein Tertial im Bereich der MHB abzuleisten.

Ein Auslandstertial sollte grundsätzlich 16 Wochen betragen, wobei ein Splitting in Absprache mit der MHB wie folgt möglich ist:

- 8 Wochen Ausland, Einrichtung A und 8 Wochen Ausland Einrichtung B
- 8 Wochen Ausland und 8 Wochen Inland

Die praktische Ausbildung im Ausland muss an einer Universitätsklinik oder an einer von der Universität dazu beauftragten Krankenanstalt (Lehrkrankenhaus) durchgeführt werden und ist bei sonst gleichen Voraussetzungen nur anrechnungsfähig, wenn diese Krankenanstalt in den medizinischen Lehrbetrieb der dortigen Universität einbezogen ist.

Eine Anrechnung ist möglich, wenn die Ausbildung im Ausland gemäß § 12 ÄApprO der innerstaatlichen Ausbildung gleichwertig ist. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung ist vor Antritt der Ausbildung eine Stellungnahme eines Fachprofessors und des PJ-Beauftragten der MHB vorzulegen (Äquivalenzbescheinigung).

Die Vorlage dieser Äquivalenzbescheinigung ist jedoch entbehrlich, wenn die ausländische Krankenanstalt bereits in der Länderliste des LPA Nordrhein-Westfalen sowie des LPA Baden-Württemberg im Zeitpunkt Ihrer Antragstellung aufgeführt ist. Die Listen finden Sie unter folgendem Link: [NRW - PJ Liste \(Ausland\) der anerkannten Einrichtungen](#) und [BW - PJ Liste \(Ausland\) der anerkannten Einrichtungen](#).

Bitte beachten Sie, dass die Krankenhäuser auf den PJ-Listen auf die inhaltliche Gleichwertigkeit der Ausbildung überprüft wurden und nur für bestimmte Fachrichtungen anerkannt sind (oft nur Innere Medizin und Chirurgie, einzelne Wahlfächer sind ausgewiesen). Im Ausland können nur Wahlfächer belegt werden, die auch im Rahmen der PJ-Ausbildung an der MHB angeboten werden.

An anderen als den o.g. Universitäten absolvierte praktische Ausbildungszeiten im Ausland können grundsätzlich nicht auf das Praktische Jahr angerechnet werden.

In den Pflichtfächern **Innere Medizin und Chirurgie** muss die Abteilung des ausländischen akademischen Lehrkrankenhauses gemäß § 4 Abs. 1 ÄApprO mindestens 60 Betten umfassen. Die Bescheinigung für „Innere Medizin“ muss auf „Internal Medicine“, die Bescheinigung für „Chirurgie“ auf „Surgery“ oder „General Surgery“ ausgestellt sein. Eine Subdisziplin wird nicht anerkannt.

Die einzelnen Tertiale können auch im Ausland nur zu den von der (hiesigen) Universität **festgelegten Zeiten** begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Antrag an das LPA zu stellen. Die Tertiale zwei und drei können durch Inanspruchnahme der zulässigen Fehltag zeitlich ein wenig verschoben werden. Auch das PJ im Ausland sollte mit dem offiziellen Ende des dritten Tertials abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann das PJ im Ausland später abschließen, spätestens jedoch Ende April oder Ende Oktober, andernfalls wird die Zulassung wegen fehlender Tertial Bescheinigungen in der laufenden Prüfungsphase nicht erteilt.

Dem LAVG Brandenburg sind nach Ablauf eines Auslandstertials folgende Nachweise im Original und in Kopie zur Anerkennung vorzulegen:

1. Antrag auf Anrechnung der praktischen Ausbildung im Ausland (Vordruck)
2. Bescheinigung des ausländischen Lehrkrankenhauses / Universitätsklinikum über die Dauer, Fachgebiet und Fehlzeiten mit Siegel / Stempel und Unterschrift des ausbildenden Arztes
3. Immatrikulationsnachweis der ausländischen Universität oder ersatzweise
4. eine Bescheinigung des Studienleiters / Dekan der ausländischen Universität aus der hervorgeht, dass der Student die gleichen ausbildungsbezogenen Rechte und Pflichten wie die vollimmatrikulierten Studierenden an der betreffenden Universität, hatte - **die Bestätigung eines Hochschullehrers bzw. des ausbildenden Arztes der Krankenanstalt ist hierfür nicht ausreichend.**

5. Äquivalenzbescheinigung der MHB über den betreffenden Ausbildungsabschnitt (Vordruck), sofern die Einrichtung nicht in der NRW-PJ Liste bzw. der BW-PJ Liste aufgeführt ist.
6. Sprachnachweis: Ausstellung vor Tertialbeginn
 - 6.1 Für Länder, in denen die Amtssprache Englisch ist, ist kein Sprachnachweis vorzulegen.
 - 6.2 Für Länder des europäischen Sprachraumes ist ein Sprachnachweis auf B-2 Niveau vorzulegen.
 - 6.3 Für Länder des außereuropäischen Sprachraumes gilt.
 - bei einem vollen Tertial ist die Landessprache auf B1-Niveau nachzuweisen
 - bei einem gesplitteten Tertial von 8 Wochen ist A2-Niveau bzw. ein Grundkurs der Landessprache nachzuweisen. Dies wird nur anerkannt, wenn zudem der Nachweis erbracht wird, dass die Verkehrssprache im Krankenhaus Englisch ist.
 - 6.4 Muttersprachler müssen einen Einstufungstest als Nachweis ihrer Sprachkenntnisse vorlegen.

Sollten die zur Verfügung gestellten zweisprachigen Vordrucke (deutsch/englisch) nicht verwendet werden, ist den fremdsprachigen Originalunterlagen zusätzlich eine von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung beizufügen. Sollte eine Einrichtung, die die PJ-Bescheinigung (mit-) ausstellt (Universität oder Krankenhaus) in Ausnahmefällen weder über einen Stempel noch über ein Siegel verfügen, kann eine entsprechende PJ-Bescheinigung, die inhaltlich der auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellten Bescheinigung entspricht, auf einem Kopfbogen der Einrichtung ausgestellt werden.

Stempel oder Siegel in nicht lateinischen Buchstaben (z.B. arabisch, griechisch, hebräisch) müssen ebenfalls eine offizielle deutsche Übersetzung erhalten.

Die Anrechnung von PJ-Tertialen nach der ÄApprO ist gebührenpflichtig.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit | Dezernat Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)
Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

Tel.: +49(0)331 8683 821, Fax: +49(0)331 8683 826 | Sprechzeiten: Di. 9:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr | Do. 9:00-12:00Uhr